

## Amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung der 7. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg und die Gebührenerhebung vom 14. Juli 2004, zuletzt geändert durch die 6. Änderung vom 30.09.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 44/2021, S. 495-497) vom 19.09.2023**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 mit DS 23-0896 zur Anpassung der Gebührentarife folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

und

- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233).

### Artikel 1

Der Gebührentarif zur Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg und die Gebührenerhebung wird wie folgt neu gefasst:

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 417 bis 434



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz EUR
<b>1.</b>	<b>Einsatzfahrzeuge</b>		
1.1.	Krankentransportwagen (KTW) mit und ohne Transport	je Einsatz	543,60
1.1.1.	Bei zwei transportierten Patienten	je Person und Einsatz	60 % der Tarifstelle 1.1.
1.1.2.	Bei mehr als zwei transportierten Patienten	je Person und Einsatz	40 % der Tarifstelle 1.1.
1.2.	Rettungstransportwagen (RTW) mit und ohne Transport	je Einsatz	707,05
1.2.1.	Bei zwei transportierten Patienten	je Person und Einsatz	60 % der Tarifstelle 1.2.
1.2.2.	Bei mehr als zwei transportierten Patienten	je Person und Einsatz	40 % der Tarifstelle 1.2.
<b>2.</b>	<b>Notarzteinsatz (einschließlich NEF)</b>		
2.1.	Bei einem Notfallpatienten	je Einsatz	688,55
2.2.	Bei zwei Notfallpatienten	je Person und Einsatz	516,40
2.3.	Bei mehr als zwei Notfallpatienten	je Person und Einsatz	404,50
<b>3.</b>	<b>Hilfeleistungen (sofern bereits bei Alarmierung feststeht, dass kein Transport erforderlich sein wird)</b>	75 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
<b>4.</b>	<b>Vorsorgliche Bereitstellungen</b>		
4.1.	Vorsorgliche Bereitstellung eines Krankentransportwagens (KTW) je angefangene 15 Minuten		64,55
4.2.	Vorsorgliche Bereitstellung eines Rettungstransportwagens (RTW) je angefangene 15 Minuten		247,95
4.3.	Vorsorgliche Bereitstellung eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) je angefangene 15 Minuten		221,60



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz EUR
<b>5.</b>	<b>Kilometerpauschale Hin- und Rückfahrt außerhalb des Stadtgebietes (gilt auch bei ausgefahrenem, aber nicht benutztem Krankenkraftwagen)</b>		
5.1.	Bei Einzeltransporten	je km	3,80
5.2.	Bei zwei transportierten Patienten (Sammeltransport)	je Person und km	1,90
5.3.	Bei mehr als 2 transportierten Patienten (Sammeltransport)	je Person und km	1,25
<b>6.</b>	<b>Transport von Begleitpersonen in nicht medizinisch begründeten Fällen</b>	je Person 25 % der Tarifstelle 1.	135,90
<b>7.</b>	<b>Besondere Auslagen / Reisekosten</b>  Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind gesondert zu vergüten.  Sofern bei einem Krankentransport oder Notfalleinsatz Kosten für Verpflegung und/oder Übernachtung anfallen, werden diese im Rahmen der jeweils gültigen Fassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) NW abgerechnet.		

\*abzurunden auf durch 0,05 € teilbare Beträge



**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Siebte Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg und Gebühren-erhebung (Krankenkraftwagensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 19. September 2023

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Stachelhaus*  
*Tel.-Nr.: 0203 308-4114*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Moerser Straße im Norden, der Duisburger Straße im Osten, der Eisenbahnstraße im Süden sowie der Südstraße im Westen ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1289 -Alt-Homberg-„Baumstraße“** durchgeführt.

Duisburg, den 19. September 2023

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Brauckmann*  
*Tel.-Nr.: 0160 96823239*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 968 -Alt-Homberg- für einen Bereich zwischen der Duisburger Straße, der Moerser Straße, der Südstraße und der Zechenstraße wird aufgehoben.

Duisburg, den 19. September 2023

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Brauckmann*  
*Tel.-Nr.: 0160 96823239*



**Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen**

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

**Gemarkung Hamborn:**

Warbruckstraße 60	wird	Feldstraße 83
Warbruckstraße 60A	wird	Feldstraße 81
Warbruckstraße 62	wird	Feldstraße 79
Warbruckstraße 62A	wird	Feldstraße 77
Warbruckstraße 64	wird	Feldstraße 75
Warbruckstraße 64A	wird	Feldstraße 73
Warbruckstraße 66	wird	Feldstraße 70
Warbruckstraße 68	wird	Feldstraße 70A
Warbruckstraße 72	wird	Feldstraße 72
Warbruckstraße 74	wird	Feldstraße 74

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Duisburg, den 31. August 2023

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Nicola Reinhardt

*Auskunft erteilt:*  
Frau Schwarzbach  
Tel.-Nr.: 0203 283-3982

**Ungültigkeitserklärungen städtischer Dienstaussweise**

Folgende Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis der Stadt Duisburg Nr. 3545, ausgestellt für Frau Melike Sari

Dienstaussweis der Stadt Duisburg Nr. 0012, ausgestellt für Herrn Rachid Andich

Dienstaussweis der Stadt Duisburg Nr. 0562, ausgestellt für Frau Feyza Sener

Dienstaussweis der Stadt Duisburg Nr. 2640, ausgestellt für Herrn Gero Natzel

Dienstaussweis der Stadt Duisburg Nr. 55863, ausgestellt für Frau Kristina Uhlmann.

Duisburg, den 7. September 2023

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Klaas

*Auskunft erteilt:*  
Frau Klaas,  
Tel.-Nr.: 0203 283-7927



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3270226776 (alt 170226773) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. August 2023

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200381303 (alt 100281300) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. August 2023

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200065070 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. September 2023

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203350768 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. September 2023

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3219113747 (alt 119113744) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. September 2023

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3202449066, 3207106547 (alt 107106544), 3207109277 (alt 107109274), 3207109335 (alt 107109332) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. September 2023

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3207076880 (alt 107076887) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 5. September 2023

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4201076025 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 7. September 2023

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202557611 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 7. September 2023

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200542110 (alt 100542117), 3200331225 (alt 100331222) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 7. September 2023

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200894998 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 8. September 2023

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3228076232 (alt 128076239) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte



unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. September 2023

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der energieGUT GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW**

Die Gesellschafterversammlung der energieGUT GmbH hat am 09.08.2023 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt und die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 9.448.769,01 Euro und einem Jahresüberschuss von 793.953,55 Euro sowie der Lagebericht werden festgestellt. Gemäß Ergebnisabführungsvertrag wurde der Jahresüberschuss an die SWDU abgeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02. Oktober bis 30. Oktober 2023 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB**, Duisburg hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die energieGUT GmbH

**Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der energieGUT GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der energieGUT GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen

Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der

zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss

und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel

im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

#### Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

##### Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

##### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n. F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

#### Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet hat, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der gesetzliche Vertreter seine Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten hat.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Duisburg, den 24. März 2023

PKF Fasselt  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hünger	Franke
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

# Preisänderung für Fernwärme zum 1. Oktober 2023

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH an die Fernwärmekunden in den Ortsteilen Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Bruckhausen, Hochheide und Klinikum Fahrn.

## Änderung der Fernwärmepreise

**[1]** Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preisliste Wärme Classic (ehemals TA Niederrhein, TA 01 02 03 14 und TA 05 09 18) und Wärme Profi (ehemals SV 02 [a], SV 02 [b] und SV 05 09 18 [a] – [f]) für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Hochheide, und Klinikum Fahrn ändern sich zum 01.10.2023 wie folgt:

	von	auf
Lohn [L]	18,92 €/h (Stand 01.01.2023)	18,92 €/h (Stand 01.07.2023)
Kohleindex [K]	467,03 €/t (07/2022 - 12/2022)	270,80 €/t (01/2023 - 06/2023)
Investitionsgüterindex [I]	117,38 (07/2022 - 12/2022)	121,40 (01/2023 - 06/2023)
Heizöl [HEL]	114,18 €/hl (07/2022 - 12/2022)	83,78 €/hl (01/2023 - 06/2023)
Holzindex [B]	153,30 (07/2022 - 12/2022)	134,10 (01/2023 - 06/2023)
Wärmeindex [W]	130,40 (07/2022 - 12/2022)	164,90 (01/2023 - 06/2023)
Index Strom, Gas, Fernwärme [E]	293,27 (07/2022 - 12/2022)	225,70 (01/2023 - 06/2023)
CO <sub>2</sub> Zertifikate Preis	7812 (07/2022 - 12/2022)	8657 (01/2023 - 06/2023)

Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 12 % durch die Lohn-, zu 11 % durch die Kohlepreisindex-, zu 9 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 10 % durch die Heizölpreis-, zu 14 % durch die Holzindexveränderung und zu 5 % durch die Indexveränderung Strom, Gas und Fernwärme bestimmt.

Der Arbeitspreis, inkl. Arbeitspreis auf Gasumlagen gemäß der Preisliste Wärme Classic (ehemals TA Niederrhein) gemäß Ziffer 1a) beträgt damit ab dem 01.10.2023 beispielsweise 8,942 Cent/kWh (netto) bzw. 9,568 Cent/kWh (brutto bei 7 % UmSt.) und der Jahresgrundpreis gemäß Ziffer 2a) 43,52 €/kW (netto) bzw. 46,57 €/kW (brutto bei 7 % UmSt.).

**[2] Umbasierung des Wärmepreisindex [W] durch das Statistische Bundesamt:** Das Statistische Bundesamt hat zum 01.01.2023 den Wärmeindex [W] des Statistischen Bundesamts, der Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderposition, Code CC13-77, (Fernwärme einschließlich Betriebskosten), zur Basis 2015=100 umbasiert auf eine neue Basis 2020=100.

Diese Umbasierung erfolgt routinemäßig alle fünf Jahre. Wir passen die Bezugsgröße für den Wärmeindex [W] anhand der amtlichen mathematischen Rückrechnung an. Die Preisliste Wärme Classic (ehemals TA Niederrhein, TA 01 02 03 14 und TA 05 09 18) und Wärme Profi (ehemals SV 02 [a], SV 02 [b] und SV 05 09 18 [a] – [f]) für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Hochheide, Bruckhausen und Klinikum Fahrn ändert sich das Preisbestimmungselement W zum 01.10.2023 wie folgt:

Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten), Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland Sonderpositionen, Code CC13-77. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der Monatswerte für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2023 (Basisjahr 2020=100).

**[3]** Die Fachserie 17 Reihe 2 wird im Rahmen der digitalen Agenda des Statistischen Bundesamts mit der Veröffentlichung der Ergebnisse für den Berichtsmonat Dezember 2022 eingestellt.

Mehr Informationen unter: [www.destatis.de/fachserien](http://www.destatis.de/fachserien)

Sie wird durch einen Statistischen Bericht ersetzt, der die bisher in der langen Reihe veröffentlichten Ergebnisse enthalten wird. Neben Layout-Tabellen wird diese Veröffentlichung auch maschinell-lesbare Datensätze enthalten. Sie wurde erstmalig mit den Ergebnissen des Berichtsmonats Januar 2023 am 17.02.2023 veröffentlicht.

Die Preisliste Wärme Classic (ehemals TA Niederrhein, TA 01 02 03 14 und TA 05 09 18) und Wärme Profi (ehemals SV 02 [a], SV 02 [b] und SV 05 09 18 [a] – [f]) für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Hochheide, Bruckhausen und Klinikum Fahrn ändern sich somit zum 01.10.2023 wie folgt:





**K** – Steinkohleindex des Statistischen Bundesamtes, Preisindex für die Einfuhr von Steinkohle, Tabelle 61411-02, Index der Einfuhrpreise, Nr. der GP-Systematik 051. Steinkohle. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2023 (Basisjahr 2015 = 100)

**I** – Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2023 (Basisjahr 2015 = 100)

**HEL** – Heizölpreis (€/h) des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-04 – Preise für ausgewählte Mineralölerzeugnisse, Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, Berichtsort Düsseldorf. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2023

**B** – Holzindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 115, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2023 (Basisjahr 2015 = 100)

**E** – Index Strom, Gas, Fernwärme des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 616, Elektrischer Strom, Gas, Fernwärme. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2023 (Basisjahr 2015 = 100)

**[4]** Für die Preisliste Wärme Classic (ehemals Preisliste Sonderprogramm Verdichtung 2002-2004) ändert sich das enthaltene Preisbestimmungselement (L) für die jeweilige Anfangsvergütung der Vergütungsgruppe B1 einschließlich Ausgleichsbetrag (Besitzstand) entsprechend der tariflichen Arbeitsstundenzahl je Monat, zurzeit 165, zum 01.10.2023 von 21,21 €/h (Monatsvergütung: 3.253,00 €, Ausgleichsbetrag (Besitzstand): 246,00 €, gesamt 3.499,00 €) auf 21,67 €/h (Monatsvergütung: 3.325,00 €, Ausgleichsbetrag (Besitzstand): 251,00 €, gesamt 3.576,00 €). Es ändern sich der Arbeitspreis und der Grundpreis.

**[5]** Für die Preisliste Wärme Classic (ehemals Preisliste Rumeln-Kaldenhausen TA\_10\_15\_16\_19) ändert sich das enthaltene Preisbestimmungselement (L) für die jeweilige Anfangsvergütung der Vergütungsgruppe B1 einschließlich Ausgleichsbetrag (Besitzstand) entsprechend der tariflichen Arbeitsstundenzahl je Monat, zurzeit 165, zum 01.10.2023 von 21,21 €/h (Monatsvergütung: 3.253,00 €, Ausgleichsbetrag (Besitzstand): 246,00 €, gesamt 3.499,00 €) auf 21,67 €/h (Monatsvergütung: 3.325,00 €, Ausgleichsbetrag (Besitzstand): 251,00 €, gesamt 3.576,00 €). Es ändern sich der Arbeitspreis und der Grundpreis.

**[6] Verbrauchsabgrenzung:** Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 30.09.2023 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

**[7]** Die in den Preisblättern ausgewiesenen Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7 %.

**[8]** Die vollständigen Tarife liegen im Service-Center der Fernwärme Duisburg, Gerhard-Malina-Str. 1, 46537 Dinslaken, zur Einsichtnahme aus; sie können zusätzlich unter der Internetadresse [www.fernwaerme-duisburg.de/download](http://www.fernwaerme-duisburg.de/download) eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Unsere Kunden informieren wir mit individuellen Anschreiben.

Zum 01.10.2023 treten die neuen Preislisten in Kraft.





# Preisänderung Fernwärme zum 01. Oktober 2023

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH für das Versorgungsgebiet Am Alten Angerbach.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren bei der Position 1 a Arbeitspreis für Gasumlagen erfolgt eine Preisänderung für Fernwärme zum 01. Oktober 2023. Ihre ab dem 01.10.2023 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise in kW und kWh	
	netto	brutto <sup>1</sup>
<b>1. Arbeitspreis Wärme Classic</b>	15,329 Ct/kWh	16,402 Ct/kWh
<b>1 a. Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.10.2023 – 31.12.2023 (vorläufig)</b>	0,161 Ct/kWh	0,172 Ct/kWh
<b>2. Jahresgrundpreis Wärme Classic</b>	41,05 EUR/kWh	43,92 EUR/kWh
<b>3. Verrechnungspreis</b>		
<b>3 a. Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt je Wärmezähler</b>	130,13 EUR/Zähler	139,24 EUR/Zähler
<b>3 b. Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt für die Bereitstellung von Warmwassererwärmung im Durchlaufprinzip</b>	216,89 EUR/pro Jahr	232,07 EUR/pro Jahr

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde

<sup>1</sup> Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von 7 % im Zeitraum 01.10.2022 - 31.03.2024.

### [1] Arbeitspreis für Gasumlagen

Zum 01.10.2023 ist die RLM-Bilanzierungsumlage auf 0,00 €/MWh abgesenkt worden. Aufgrund dessen passen wir den vorläufigen Arbeitspreis auf Gasumlagen zum 01.10.2023 sowie die entsprechende Regelung in den oben genannten Preisblättern an.

Ziffer **1a)** wird wie folgt geändert:

**1a)** Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.10.2023 – 31.12.2023 (vorläufig): Nettopreis: 0,161 cent/kWh; Bruttopreis 0,172 cent/kWh. Ergänzung Ziffer „4 Preisänderung.“ Der Preis nach Ziffer 1a), wird vorläufig für den Zeitraum 01. Oktober 2023 – 31. Dezember 2023 festgelegt. Die im Zeitraum 01.10.2023 – 31.12.2023 für die Wärmeversorgung unserer Kunden angefallenen Belastungen werden in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesen.

**[2]** Die übrigen Preise behalten unverändert ihre Gültigkeit.

### [3] Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0. (Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

Zum 01.10.2023 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Duisburg, 30. September 2023  
 Fernwärme Duisburg GmbH





# Preisanpassung für Fernwärme zum 1. Oktober 2023

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren bei der Position 2 a Arbeitspreis für Gasumlagen erfolgt eine Preisänderung für Fernwärme zum 01. Oktober 2023. Ihre ab dem 01.10.2023 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto <sup>1</sup>	netto	brutto <sup>1</sup>
<b>1. Jahresgrundpreis [ehemals GI und GII]</b>	11,39 EUR/MJ/h	12,19 EUR/MJ/h	41,03 EUR/kW	43,90 EUR/kW
<b>2. Arbeitspreis Wärme Classic [ehemals GI]</b>				
die ersten 600 GJ [166.667 kWh] / Abrechnungsjahr	43,12 EUR/GJ	46,14 EUR/GJ	15,521 Ct/kWh	16,607 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	40,05 EUR/GJ	42,85 EUR/GJ	14,419 Ct/kWh	15,428 Ct/kWh
<b>Arbeitspreis Wärme Profi [ehemals GII]</b>				
die ersten 1.800 GJ [500.000 kWh] / Abrechnungsjahr	43,12 EUR/GJ	46,14 EUR/GJ	15,521 Ct/kWh	16,607 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ [2.833.333 kWh] / Abrechnungsjahr	36,95 EUR/GJ	39,54 EUR/GJ	13,301 Ct/kWh	14,232 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	33,88 EUR/GJ	36,25 EUR/GJ	12,201 Ct/kWh	13,055 Ct/kWh
<b>2 a. Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.10.2023 – 31.12.2023 [vorläufig]</b>			0,161 Ct/kWh	0,172 Ct/kWh
<b>3. Heizwasserfehlmenge</b>	6,89 EUR/m <sup>3</sup>	7,37 EUR/m <sup>3</sup>		

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m<sup>3</sup> = Kubikmeter, MJ = Megajoule  
 1 Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von 7 % im Zeitraum 01.10.2022 - 31.03.2024.

**[1] Arbeitspreis für Gasumlagen**

Zum 01.10.2023 ist die RLM-Bilanzierungsumlage auf 0,00 €/MWh abgesenkt worden. Aufgrund dessen passen wir den vorläufigen Arbeitspreis auf Gasumlagen zum 01.10.2023 sowie die entsprechende Regelung in den oben genannten Preisblättern an.

Ziffer **2a)** wird wie folgt geändert:

**2a)** Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.10.2023 – 31.12.2023 (vorläufig): Nettopreis: 0,161 cent/kWh; Bruttopreis 0,172 cent/kWh.

Ergänzung Ziffer „4.1 Preisänderungsklauseln.“ Der Preis nach Ziffer 2a), wird vorläufig für den Zeitraum 01. Oktober 2023 – 31. Dezember 2023 festgelegt. Die im Zeitraum 01.10.2023 – 31.12.2023 für die Wärmeversorgung unserer Kunden angefallen Belastungen werden in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesen.

**[2]** Die übrigen Preise behalten unverändert ihre Gültigkeit.

**[3] Allgemeine Informationen**

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0. (Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

Zum 01.10.2023 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Duisburg, 30. September 2023  
**Fernwärme Duisburg GmbH**



# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Amt für Personal- und Organisationsmanagement  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

# THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN  
UNTER EINEM DACH

**SCHAUSPIEL**  
**OPER**  
**BALLETT**  
**KONZERT**

[www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)

